

ACHTUNG: Alle Angaben zu Paragraphen und Absätzen beziehen sich auf die aktuelle Fassung der Satzung aus dem Jahr 2005. Da über die Anträge nacheinander und unabhängig voneinander abgestimmt wird, ist eine angepasste Nummerierung noch nicht möglich. Die Nummerierung der Satzung ändert sich entsprechend der angenommenen Anträge.

1. Hinzufügen von Überschriften zur genaueren Kennzeichnung von Paragraphen

Hintergrund:

Die Paragraphen §§ 2 bis 4 enthalten derzeit keine Überschriften.

Vorschlag:

Dem Paragraph §2 wird „Selbstlose Tätigkeit“ überschrieben. Paragraph §3 erhält die Überschrift „Mittelverwendung“. Dem Paragraph §4 wird die Überschrift „Verbot von Begünstigungen“ hinzugefügt.

Begründung:

Das Hinzufügen der Überschriften ist ausschließlich kosmetischer Natur, um den Zweck der Paragraphen auf Anhieb besser ersichtlich zu machen.

2. Hinzufügen eines neuen Paragraphen zur Finanzierung des Vereins

Hintergrund:

An keiner Stelle der Satzung wird bisher deutlich klargestellt, wie sich der Verein finanziert. Wir denken, dass solch eine Erläuterung sinnvoll ist, da die Satzung über die Homepage für jeden zugänglich ist, insbesondere für Sponsoren.

Vorschlag:

Nach Paragraph §4 wird in laufender Reihenfolge ein neuer Paragraph hinzugefügt. Er enthält folgenden Wortlaut:

§5 Finanzierung des Vereins

Die Arbeit des Vereins finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge sind jährliche Leistungen der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben ist. Spenden sind freiwillige Leistungen, die im Sinne der §§3 und 4 dieser Satzung erbracht werden. Öffentliche Zuschüsse sind Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere von Exekutive und Judikative auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

3. Korrektur Überschrift

Vorschlag:

Der Titel des Paragraphen §6 wird umbenannt in „Beendigung der Mitgliedschaft“ (vorher „Endigung der Mitgliedschaft“).

Begründung:

Die neue Formulierung ist sprachlich logischer.

4. Neuregelung der Beendigung der Mitgliedschaft

Hintergrund:

Die bisherige Regelung räumt dem Vorstand keinerlei Handhabe gegenüber den Mitgliedern ein, sondern ist allein eine mitgliederbezogene Regelung. Außerdem ermöglicht die Regelung allein einen Austritt für aktive Mitglieder. Damit kann der Vorstand, u.a. keine Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die z.B. kontinuierlich ihre Mitgliedsbeiträge nicht zahlen. Darüber hinaus wird die Austrittsregelung neu formuliert, um eine koordinierte Übersicht der Mitgliederanzahl zu gewährleisten.

Vorschlag:

Der §6 wird in seinem bisherigen Wortlaut ersetzt durch den folgenden Wortlaut:

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.*
- 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.*
- 3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr*
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.*

Begründung:

Die grundsätzliche Regelung über die Endigung der Mitgliedschaft durch ein Vereinsmitglied bleibt erhalten, siehe Abs. 2. Allerdings wird der Handlungsfreiraum für die Vereinsorganisation ausgebaut. So können ‚Vereinsleichen‘ leichter entfernt werden. Außerdem wird die Lücke über die ‚lebenslange Mitgliedschaft‘ geschlossen. Ebenfalls wird dem Verein ermöglicht, Mitglieder auszuschließen, die ihren Vereinspflichten (z.B. Mitgliedsbeitrag) nicht nachkommen. Durch die Einberufung einer Mitgliederversammlung wird einer willkürlichen Handhabe durch den Vorstand ein Riegel vorgeschoben.

5. Klarstellung der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern

Hintergrund:

Bisher war es jeder natürlichen und juristischen Person möglich, für einen Vorstandsposten zu kandidieren und gewählt zu werden.

Vorschlag:

Nach Paragraph §8 Abs. 1 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- 2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Begründung:

Damit schließen wir eine rechtliche Lücke, die bisher nur als ‚ungeschriebenes Gesetz‘ wahrgenommen wurde.

6. Berichtigung unnötiger Abkürzungen

Hintergrund:

An mehreren Stellen in der Satzung wird der ‚geschäftsführende Vorstand‘ mit ‚ geschäfts. V.‘ abgekürzt. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit und erschwert das Verständnis.

Vorschlag:

In der gesamten Satzung wird die Abkürzung ‚ geschäfts. V.‘ durch die Formulierung ‚geschäftsführender Vorstand‘ ersetzt. Dies betrifft die Paragraphen §8 Abs. 2, §8 Abs. 5, §9 Abs. 2.

Begründung:

Damit erhöhen wir die Lesbarkeit der Satzung für die Mitglieder.

7. Regelung zur Wahl des Vertreters des/der Vorsitzenden

Hintergrund:

Laut der aktuellen Regelung hat ausschließlich der geschäftsführende Vorstand (Vorstandsvorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, Beisitzer zum geschäftsführenden Vorstand) ein Stimmrecht zur Wahl des Vertreters des/der Vorsitzenden (stellv. Vorsitzende(r)). In der bisherigen Praxis hatte sich allerdings immer der gesamte Vorstand an der Wahl beteiligt.

Vorschlag:

Der Wortlaut in §8 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Formulierung *„Der geschäfts. V. wählt aus seiner Mitte den Vertreter des/der Vorsitzenden.“* wird ersetzt durch *„Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den/die Vertreter/in des/der Vorsitzenden.“*

Begründung:

Die Formulierung liegt näher an der tatsächlichen Arbeitspraxis und gibt allen Vorstandsmitgliedern ein Stimmrecht bei der Wahl ihres Vertreters.

8. Umformulierung der Vorstandskonstellation

Hintergrund:

Die bisherige Formulierung zur Konstellation und Zusammensetzung des Vorstandes unter §8 Abs. 3 ist etwas unstrukturiert und unklar. Darüber hinaus existieren die erwähnten Regionalgruppen nicht mehr.

Vorschlag:

Die bisherige Formulierung wird ersetzt durch die folgende:

„Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Fünf von ihnen bilden den geschäftsführenden Vorstand nämlich der/die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführern, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und zwei Beisitzer/innen zum geschäftsführenden Vorstand. Dazu werden drei weitere Beisitzer/innen gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den/die Vertreter/in des/der Vorsitzenden.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung regelt nicht eindeutig, dass Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dies wird nun geändert. Darüber hinaus wird klar zwischen Beisitzern und Beisitzern zum geschäftsführenden Vorstand getrennt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder insgesamt auf acht festgelegt. Die Bestellung von Beisitzern entsprechend der regionalen Gruppen wird komplett gestrichen, da diese bereits 2006 aufgelöst wurden.

9. Regelung zur Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder

Hintergrund:

Laut allgemeinem Vereinsrecht hat der Vorstand jederzeit die Möglichkeit, weitere Mitglieder für den Vorstand zu kooptieren. Dies haben wir bisher auch ein paar Mal praktiziert. Allerdings enthält unsere Satzung keine explizite Regelung dazu.

Vorschlag:

In §8 wird nach Abs. 3 ein weiterer Absatz eingefügt, mit folgendem Wortlaut:

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben nur Beisitzerfunktion. § 10 gilt entsprechend. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Damit werden die Rollen und Pflichten von kooptierten Vorstandsmitgliedern eindeutig definiert.

10. Regelung zur Definition der Amtsdauer des Vorstandes

Hintergrund:

Die bisherige Regelung begrenzt die Amtsdauer des Vorstandes kalendarisch abhängig von der vorangegangenen Wahl. Damit müssen Vorstandswahlen immer in einem jährlichen Zeitrahmen abgehalten werden, was terminlich oft schwierig ist.

Vorschlag:

In §8 wird am Ende, nach Abs. 5, ein weiterer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist oder sie ihr Amt niederlegen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Wir schließen damit eine rechtliche Lücke, in der der Verein bei terminlichen Schwierigkeiten der Festlegung der Vorstandswahlen in einem bestimmten Zeitraum führungslos wäre.

11. Neuregelung der Vertretungsberechtigung des Vorsitzenden durch den geschäftsführenden Vorstand

Hintergrund:

In der bisherigen Regelung war es bei einer Abwesenheit des Vorsitzenden notwendig, dass mind. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstandsvorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister, Beisitzer zum geschäftsführenden Vorstand) bei Unterschriften, Verhandlungen, etc. anwesend sind. Damit wären z.B. Unterschriften im Namen des Vereins von mind. zwei Mitgliedern notwendig gewesen. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Praxis.

Vorschlag:

Der §9 Abs. 1 wird geändert. Die Formulierung „Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.“ wird ersetzt durch „Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.“ §9 Abs. 2 wird gelöscht.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Wir passen die Satzung damit an die tatsächliche Praxis an und erleichtern die Vertretungsberechtigung.

12. Erweiterung der Handlungsfähigkeit des Schatzmeisters

Hintergrund:

Die bisherige Satzung erlaubt dem Schatzmeister nach §9 Abs. 5 eine eigenständige Regelung von Zahlungsverkehr bis zu 500 €. Allerdings fallen häufig höhere Summen an, für die der Schatzmeister theoretisch nicht nur die mündliche sondern auch die schriftliche Berechtigung des Vorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Vorstandes benötigt. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis.

Vorschlag:

Im §9 Abs. 5 wird die Begrenzung der Auszahlungshöhe für den Schatzmeister gestrichen. Der Absatz lautet daher nun wie folgt:

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen und Auszahlungen alleine zu tätigen.

Begründung:

Wir geben dem Schatzmeister damit mehr Handlungsspielraum und passen die Satzung der tatsächlichen Praxis an.

13. Definition der Funktion und Rolle der Mitgliederversammlung

Hintergrund:

Die bisherige Satzung erklärt in keiner Form die Funktion und Rolle der Mitgliederversammlung.

Vorschlag:

In §10 wird an erster Stelle ein Absatz eingefügt. Der Wortlaut ist wie folgt:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Aufgaben sind insbesondere: Festlegung der Ziele des Vereins, sowie Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszwecks. Hinzu kommen Wahl und Entlastung des Vorstands, Erteilung von Weisungen an den Vorstand im Einzelfall, Beschlüsse zur Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Wir klären damit die Funktion und Rolle der Mitgliederversammlung, damit allen Vereinsmitgliedern klar ist, was sie zu erwarten haben.

14. Regelung zur Rechtmäßigkeit der Mitgliederversammlung

Hintergrund:

Die bisherige Satzung enthält keine klare Regelung, in wie weit eine Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung Einfluss auf deren Beschlussfähigkeit hat.

Vorschlag:

In §10 wird nach Abs. 1 ein weiterer Absatz eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Stand: 26.05.2010



Wir klären damit die Unsicherheiten die bei jeder Mitgliederversammlung aufkommen, in wie weit eine Anwesenheitspflicht besteht und ab wann die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

15. Neuregelung zur Wahlhilfe

Hintergrund:

Die bisherige Satzung enthält keine Regelung zu Wahlhelfern. Diese wurden allerdings bisher immer eingesetzt, um bei der Stimmensammlung und -auszählung zu assistieren.

Vorschlag:

In §10 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

Bei Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitz der Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter/in und bis zu vier Vereinsmitglieder als Wahlhelfer/innen einteilen. Wahlhelfer/innen sind berechtigt ihre Stimme zur Abstimmung abzugeben, können allerdings nicht für einen Vorstandsposten kandidieren.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Der tatsächlichen Praxis der Wahlassistenz wird damit eine rechtliche Grundlage gegeben.

16. Regelung zur Stimmübertragung

Hintergrund:

Die bisherige Satzung enthält keine Regelung zur Stimmübertragung von Mitgliedern auf andere Mitglieder. Allerdings wurde dies bisher immer angewandt, weil es laut allgemeinem Vereinsrecht möglich ist. Durch das Hinzufügen einer Regelung wird die Handhabe damit in unserer Satzung klar definiert.

Vorschlag:

In §10 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung für den Fall der Abwesenheit ist in Schriftform zulässig. Die übertragene Stimme gilt nur für die in der Einladung mitgeteilten und damit auch für das abwesende Mitglied bekannten Punkte. Es sind höchstens drei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragbar.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Begründung:

Wir passen die Satzung damit der tatsächlichen Praxis an. Außerdem erfolgt eine Begrenzung der Stimmübertragungen, um unverhältnismäßige Wahlbeeinflussung durch Einzelpersonen zu verhindern.

17. Regelung der Praxis des Kuratoriums

Hintergrund:

Der Paragraph über das Kuratorium §11 begrenzt die Dauer der Kuratoriumsmitgliedschaft auf 5 Jahre, mit der Möglichkeit einer Neuwahl. Ein vorzeitiges Ausscheiden oder ein Ausschluss sind nicht möglich.

Vorschlag:

Der Paragraph §11 der die Berufung und die Tätigkeit des Kuratoriums regelt, wird wie folgt umformuliert:

„1. Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben oder in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen gewillt sind.

Vorschläge zur Satzungsänderung 2010

- Zusammenfassung -

Stand: 26.05.2010



2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

3. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vorstands.

4. Das Kuratorium gibt sich, in Abstimmung mit dem Vorstand, eine eigene Geschäftsordnung.“

Begründung:

Bisher wurde sowohl die Einbindung als auch die Funktion des Kuratoriums unterschätzt. Wir möchten das in Zukunft ändern und glauben, dass eine klarere Regelung notwendig ist.

18. Namensänderung der Schwarzkopf-Stiftung

Hintergrund:

Sollte der Verein aufgelöst und aufgehoben werden, fällt das Vermögen des Vereins automatisch an die Heinz-Schwarzkopf-Stiftung. Diese hat sich mittlerweile allerdings in Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa umbenannt.

Vorschlag:

Im §12 wird die „Heinz-Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa“ ersetzt durch „Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa“.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag ist rein kosmetischer Natur.